

Kindergarten- und Grundschulverein Kreuth e.V.

gegründet am 14. Mai 1987



Beitragsordnung

vom 26. Juli 2021

Abschrift vom 12. Februar 2024 mit redaktionellen Korrekturen

Diese Beitragsordnung wird gemäß § 9 Abs. 4 der Vereinssatzung
aufgrund von Beschlüssen der

Mitgliederversammlung
vom 26. Juli 2021

und

des Vorstands
vom 26. Juli 2021

erlassen.

Diese Beitragsordnung tritt mit dem Beschlussdatum (26. Juli 2021) in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Beitragsordnung werden alle vorherigen Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands zu Höhe, Fälligkeit und den Modalitäten der Mitgliedsbeiträge aufgehoben.

Artikel 1

Festsetzung der Beitragshöhe durch die Mitgliederversammlung

Beschlussgrundlagen: § 9 Abs. 2 und § 13 Abs. 3 Satz 1 der Vereinssatzung

- (1) ¹Der Mitgliedsbeitrag für Einzelmitglieder beträgt mind. 10,00 Euro pro Kalenderjahr. ²Der Mitgliedsbeitrag für Partnermitglieder beträgt mind. 5,00 Euro pro Kalenderjahr. ³Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit.
- (2) ¹Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für Einzelmitglieder bleibt somit unverändert. ²Der Mitgliedsbeitrag für Partnermitglieder wird erstmalig eingeführt.
- (3) Mitglieder, die freiwillig höhere Beiträge leisten, können durch formlose schriftliche Ankündigung ggü. dem Vorstand bis spätestens 31. Dezember ab dem darauffolgenden Kalenderjahr wieder zum Mindestbeitrag wechseln.

Artikel 2

Festsetzung der Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen durch den Vorstand

Beschlussgrundlagen: § 9 Abs. 3 und § 12b Abs. 9 der Vereinssatzung

- (1) ¹Sämtliche Mitgliedsbeiträge für das laufende Kalenderjahr werden in voller Höhe am 15. Januar fällig. ²Die Mitgliedsbeiträge werden somit ausschließlich als Jahresbeiträge im Voraus für das laufende Kalenderjahr erhoben.
- (2) Die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bleibt damit unverändert.

Artikel 3

Festsetzung der Modalitäten zur Beitragserhebung durch den Vorstand

Beschlussgrundlagen: § 9 Abs. 3 und § 12b Abs. 9 der Vereinssatzung

- (1) ¹Sämtliche Mitgliedsbeiträge werden ausschließlich per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen (Bankeinzugsverfahren). ²Andere Zahlungsarten sind ausgeschlossen. ³Die Beiträge eines Partnermitglieds werden vom Konto des Einzelmitglieds eingezogen, von dem die Partnermitgliedschaft abgeleitet wird. ⁴Der Bankeinzug erfolgt am jeweiligen Fälligkeitsdatum nach Art. 2 Abs. 1 Satz 1 dieser Beitragsordnung.
- (2) Bei den Modalitäten zur Beitragserhebung wird der gemeinsame Bankeinzug in Bezug auf die Partnermitgliedschaft neu eingeführt.

Artikel 4

Ausnahmeregelung für Bestandsmitglieder

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26. Juli 2021

- (1) Diese Beitragsordnung wird nicht auf Vereinsmitglieder angewendet, die ihren Beitritt zum Verein vorm dem 27. Juli 2021 (sog. Bestandsmitglieder) erklärt haben.
- (2) Die Regelung nach Abs. 1 wurde zugunsten der Bestandsmitglieder getroffen, da die Mitgliedschaftsform „Partnermitglied“ erst mit Inkrafttreten der neuen Vereinssatzung am 26. Juli 2021 eingeführt wurde.
- (3) Den Bestandsmitgliedern steht es dennoch frei, ggf. freiwillig die Höhe ihrer Mitgliedsbeiträge an die Art. 1 genannten Beiträge anzupassen.

Kreuth, 26. Juli 2021

Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand